Bojenfeld-Ordnung

für die Bojenfelder "Herzen" und "Wäschbruck"

- 1. Jeder Bootseigner hat dafür zu sorgen, dass sein Boot ordnungsgemäß an der Boje befestigt ist. Er haftet für die durch ihn und sein Boot verursachten Schäden.
- 2. Die Abfahrt von, bzw. die Anfahrt zu den Bojen, hat nach den Bestimmungen der Schifffahrtsordnung vom 01.03.1976 zu erfolgen. Auf den Badebetrieb in den Uferbereichen ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.
- 3. Die Bojen dürfen am 01.04. ausgebracht und müssen spätestens bis zum 31.10. entfernt werden.
- 4. Der Bootsplatz muss vom 01.05. 30.09. mit dem Boot des Bootsplatzinhabers belegt sein. Die Vorstandschaft kann auf begründeten Antrag des Bootsplatzplatzbesitzers Ausnahmen zulassen. (Für Boote, die widerrechtlich in der Zeit vom 01.05.-30.09. auf dem Vereinsgelände gelagert werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € / Tag berechnet)
- 5. Winterliegeplätze im Uferbereich (Herzen) sind bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen.
- 6. Boiensteine dürfen nur mit Genehmigung des Bootswartes versetzt werden.
- 7. Bei Kündigung des Bootsplatzes, Verlegen, sowie Auflösen eines Liegeplatzes ist der Liegeplatzinhaber verpflichtet, die Boje, einschließlich Kette und Bojenstein, innerhalb von 14 Tagen zu entfernen. Andernfalls wird die Bojeneinrichtung kostenpflichtig beseitigt.
- 8. Der einem Mitglied zugewiesene Bojenplatz darf nur von diesem genutzt werden. Eine Weitergabe ist nicht gestattet.
- 9. Kann ein Bojenplatz nicht genutzt werden, ist dies der Vorstandschaft vor dem 01.04., mit Angabe des Grundes, schriftlich mitzuteilen. Der Bootsplatz kann maximal zwei Jahre als Gastplatz zur Verfügung gestellt werden.
- 10. Die Benutzung der Beiboote ist nur Mitgliedern des ASV "Frühauf" Radolfzell gestattet. Sie sind vom letzten Benutzer an die Bootsrutsche anzuschließen.
- 11. Die Bootsrutsche dürfen nur zum An- und Ablegen benutzt werden.
- 12. Die Boote sind mit einer Persenning und einem wirksamen Möwen/Entenschutz zu versehen.
- 13. Die Boote dürfen eine Länge von 6,50 Meter nicht überschreiten und müssen ruderbar sein. Die maximale Motorleistung darf 25 DIN PS nicht überschreiten.
- 14. Der Bojenplatzinhaber muss für sein Boot jederzeit eine gültige Zulassung, sowie gültige Fischereipapiere für den Untersee vorweisen können.
- 15. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.
- 16. Verstöße gegen diese Ordnung können den Entzug des Bojenplatzes, ohne vorherige Abmahnung, zur Folge haben.

Radolfzell, 25.06.2019

Christian Schellhammer

Will lie

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(Bootswart Herzen)

(Bootswart Wäschbruck)